

# ASSISTANCE-VERSICHERUNG FÜR TIERE

Kundeninformation nach dem schweizerischen Versicherungsgesetz (VVG)  
und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) 2019



Europ Assistance (Suisse) Assurances SA  
Ausgabe 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	KUNDENINFORMATIONEN NACH DEM SCHWEIZERISCHEN VERSICHERUNGSGESETZ SVG .....	3
2.	ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) .....	7
I.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN .....	7
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN .....	12
A.	VERLUST DES TIERES .....	12
B.	KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES TIERES .....	12
C.	SCHWERE KRANKHEIT, SCHWERER UNFALL ODER TOD DES EIGENTÜMERS DES TIERES .....	13
D.	REISE-SERVICE-VERSICHERUNG .....	14
E.	SERVICELEISTUNGEN .....	15

## 1. KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG

Die folgende für den Kunden bestimmten Information vermittelt eine eindeutige und klare Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

### A. WER IST VERSICHERT?

Versicherungsträger ist die EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (nachstehend bezeichnet als EUROP ASSISTANCE), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1.

### B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Die Versicherungsleistungen können im Einzelnen wie folgt lauten: VERLUST DES TIERES, KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES TIERES, KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES EIGENTÜMERS, UMZUG, REISEASSISTANCE.

Ebenfalls eingeschlossen sind Dienstleistungen.

### C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER – WER IST VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer ist EPONA, société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona). Die Versicherten sind die in der Police genannten Personen und die Tiere, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Assistance-Option abgeschlossen haben, oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei EPONA, der eine Assistance einschließt, welche die in dem Vertrag genannten Tiere einschließt, nachstehend als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres bezeichnet. Versichert sind die Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Versicherungsbestätigung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt werden.

### D. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für die Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE nicht angefordert oder genehmigt wurden.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundenrennen).
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursachte wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und dem VVG aufgeführt.

### E. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Versicherungsdeckung ab. Sie wird im Versicherungsangebot festgelegt und befindet sich in der Versicherungsbestätigung.

### F. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE ALS VERSICHERUNGSNEHMER UND VERSICHERTER?

- Der Versicherungsnehmer und Versicherte hat seine Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Erist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, EUROP ASSISTANCE den Vorschuss innert dreißig Tagen zurückzuzahlen.

- Bei Untersuchungen seitens Europ Assistance, z. B. bei einem Schadenereignis, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet (Verpflichtung zur Mitwirkung), insbesondere, indem sie Europ Assistance alle erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG geregelt.

#### **G. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?**

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes werden in der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängern sich bei Ablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsnehmer, d. h. EPONA, kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf kündigen. Verlegt ein Versicherungsnehmer seinen dauernden Wohnsitz ins Ausland, so endet der Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats.

Nach jeder Meldung eines Schadenfalls, für den EUROP ASSISTANCE gemäss vorliegendem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch EUROP ASSISTANCE spätestens bei Leistung der letzten Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der letzten Versicherungsleistung erhalten hat.

Wird der nach einem Schadenfall gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die andere Partei Kenntnis von der Kündigung erlangte.

#### **H. WIE WERDEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET?**

EUROP ASSISTANCE verarbeitet die Daten, die aus den Vertragsdokumenten oder der Abwicklung des Vertrages stammen und nutzt sie insbesondere zur Berechnung der Prämien, zur Definition des Risikos, zur Bearbeitung der Fälle, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, zur Erstellung von Statistiken oder zu Marketingzwecken. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, gespeichert, geschützt und physisch und / oder elektronisch gelöscht.

EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, alle diese Daten im erforderlichen Umfang an Mitversicherer, Rückversicherer, amtliche Dienste, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentralisierte Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, Kooperationspartner, Krankenhäuser, Ärzte, externen Sachverständige und sonstigen betroffenen Personen in der Schweiz und im Ausland zu übermitteln; die notwendigen Auskünfte kann sie ebenfalls bei Letzteren einholen. Die Erhebung und die Verarbeitung der Daten dienen zur Führung der Versicherungsgeschäfte, zum Vertrieb, zum Verkauf, zur Verwaltung, zum Aushandeln von Produkten und Leistungen, zur Risikoprüfung sowie zur Bearbeitung von Versicherungsverträgen und jeglichen damit verbundenen Angelegenheiten.

Diese Genehmigung umfasst insbesondere die physische und / oder elektronische Speicherung der Daten, die Nutzung derselben zur Festsetzung der Prämie, die Einschätzung des Risikos oder die Bearbeitung von Versicherungsfällen, die Bekämpfung von Betrug, die Erstellung von Statistiken.

Im Wesentlichen werden die folgenden Datenkategorien verarbeitet: Daten bezüglich des Betroffenen, des Kunden, des Vertrags und der Schadenereignisse, Daten bezüglich der Gesundheit und Daten bezüglich der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten sowie Daten über das Inkasso.

## I. ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

In allen Fällen, unabhängig davon, ob das Ereignis versichert ist oder nicht, wird EUROP ASSISTANCE alles in seiner Macht Stehende tun, um dem Besitzer und seinem Tier zu helfen und die optimale Lösung zu finden, um seinen Erwartungen gerecht zu werden.

Alle Leistungen werden ausführlich in den folgenden AVB beschrieben.

gedecktes Ereignis	Angebotene Leistungen	Maximaler Höchstbetrag pro Schadereignis
<b>Verlust des Tiers</b>	Maßnahmen zur Suche beim Verlust eines Tiers <ul style="list-style-type: none"> <li>Suche beim Informationsregister für gechippte Tiere</li> <li>Suche / Meldung bei den Tierärzten, dem Tierschutzverein, den Tierheimen</li> <li>Suche-Maßnahmen via spezialisierten Internetseiten</li> <li>Aufschalten von Anzeigen in der Lokalpresse</li> </ul>	gedeckte Leistungen  Max. CHF 200,-
<b>Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres</b>	Suche nach dem nächst gelegenen Tierarzt	gedeckte Leistung
	Transport / Rückführung zur nächst gelegenen Tierklinik	Max. CHF 2'000,-
	Unterbringung des Eigentümers bei einer Klinikeinweisung des Tieres	Max. 2 Nächte und CHF 500,-
	Beförderung des Eigentümers, um das Tier aus der Klinik abzuholen	Max. CHF 500,-
	<u>In der Schweiz:</u> Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne beim Tod des Tieres	Max. CHF 500,-
	<u>Im Ausland:</u> Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne beim Tod des Tieres	Max. CHF 200,-
	Übernahme und Vorschuss der Notarztkosten im Ausland	Max. CHF 3'000,-
<b>Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres</b>  <i>(bei einem Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit zuhause oder Tod des Eigentümers des Tieres)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen und Transport des Tieres</li> <li>Unterbringung des Tieres in einer Pension oder im Tierheim</li> <li>Dogsitting</li> </ul>	Max. CHF 800,-
	Lieferung der Futtereinkäufe für Ihr Tier (bei Bettlägerigkeit)	Max. CHF 300,-
	Transport des Tieres	Max. CHF 2'000,-
<b>Reise-Assistance</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen oder Unterkunft in einer Pension, wie auch der Transport des Tieres</li> </ul>	gedeckte Leistung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Falle einer Notfallreise des Eigentümers (ohne Haustier) übernimmt Europ Assistance bis zu CHF 1'000, um das Tier in einer Pension oder bei einem Verwandten unterzubringen. Der Transport des Haustieres ist ebenfalls gedeckt.</li> </ul>	Max. CHF 1'000,-
<b>Umzug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisation und Übernahme von zwei Nächten in einer Pension während des Umzugs, so wie auch Hin- und Rücktransport des Tieres.</li> </ul>	Max. CHF 200,-
<b>Serviceleistungen</b>	Tier-Info-Line (nützliche Adressen: Tierpensionen, Tierheime, Tierschutzvereine, Tierärzte, Hundeschulen, Abrichtung, Dogsitting...)	gedeckte Leistung
	Info-Line Travel: Reiseformalitäten bei einer Reise mit dem Tier	
	Organisation von diversen Serviceleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>Transport des Tieres</li> <li>Pension suchen</li> <li>Tier in einer Pension unterbringen</li> </ul>	

## **2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)**

### **I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

#### **1. VERSICHERTE PERSONEN UND TIERE**

- Die Versicherung deckt alle Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und in der Versicherungsbestätigung als Eigentümer oder Besitzer des Tieres genannt werden.
- Die Versicherung deckt das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier gemäß den folgenden Bedingungen ab:
  - Versichert sind nur Hunde und Katzen.
  - Versichert werden kann ein Tier ab einem Alter von 3 Monaten und ohne Altersgrenze. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis ist für alle Tiere ab Vollendung des 5. Lebensjahres zwingend vorgeschrieben.
- Die Organisation der Versicherungsleistungen für Hunde und Katzen wird von Europ Assistance unter dem Vorbehalt organisiert, dass das Tier kein anormales oder aggressives Verhalten aufweist und unter der Bedingung, dass es die vorgeschriebenen Impfungen sowie alle für die Reise des Tieres notwendigen Dokumente besitzt.
- Ganz allgemein muss das versicherte Tier den Vorschriften der schweizerischen Behörden genügen. Der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres ist zur Einhaltung jeglicher in dem Land, in dem sich das Tier befindet, geltenden Vorschriften und Gesetze verpflichtet.

#### **2. LAUFZEIT DER GÜLTIGKEIT**

Die Versicherung gilt ab dem Ausstellungsdatum für 365 Tage und verlängert sich stillschweigend um weitere 365 Tage, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

#### **3. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**

Sofern keine Sonderregelungen getroffen wurden, gilt die Versicherung auf der ganzen Welt. Aus der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind bestimmte Länder oder Gebiete, von denen zum Zeitpunkt der Buchung der Reise von den schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG] oder der Weltgesundheitsorganisation [WHO]) bereits als Reiseland abgeraten wurde. Wenn die o. g. Behörden von einem Gebiet oder einem Land abraten, während sich der Versicherte in dem Gebiet oder dem Land befindet, bleibt die Deckung 7 Tage lang nach der Stellungnahme der zuständigen Behörden unter der Bedingung bestehen, dass der Versicherte sich nicht aktiv an den Handlungen beteiligt.

#### **4. VERTRAGSGEGENSTAND**

Diese AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Erbringung der angebotenen Versicherungsleistungen. Sie definieren den Inhalt und die Finanzierung der Leistungen, die für die Versicherten erbracht werden.

#### **5. WECHSEL DES EIGENTÜMERS ODER DES BESITZERS DES TIERES**

Bei einem Verkauf, Tausch, Wechsel des Eigentümers oder des Besitzers oder bei Verschenken des versicherten Tieres hat der Versicherte Epona innerhalb von 10 Tagen nach dem Wechsel schriftlich zu benachrichtigen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über.

Wenn das versicherte Tier den Eigentümer oder den Besitzer wechselt, gehen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über.

Der neue Eigentümer oder Besitzer kann die Übertragung des Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach dem Wechsel des Eigentümers oder des Besitzers schriftlich ablehnen.

Epona kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Identität des neuen Eigentümers oder Besitzers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach seiner Kündigung.

## 6. GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Diese Ausschlüsse finden auf sämtliche versicherten Leistungen Anwendung.

- Alle unter 1.D. aufgeführten Ausschlüsse;
- Transport der Asche eines im Ausland eingäscherten Tieres;
- Mangelnde Pflege oder Misshandlungen, wenn sie auf Sie oder irgendeine in Ihrem Haushalt lebende Person oder auf eine Person zurückzuführen sind, der Sie das Tier anvertraut haben;
- Jeder Eingriff, der nicht von einem ordentlich bei der Berufsvertretung der Tierärzte eingetragenen oder einem Tierarzt vorgenommen wurde, der kein Amtstierarzt ist;
- Jegliche ansteckenden Krankheiten (Tierseuchen), die zur Tötung des Tieres führen;
- Die nicht angeordneten oder nicht von EUROP ASSISTANCE genehmigten Maßnahmen und Kosten sowie die Maßnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in AVB vorgesehen ist;
- Mit natürlichen Schäden verbundene Ereignisse, die im Anschluss an natürliche Phänomene auftreten, wie z. B. Überschwemmungen, Stürme (mehr als 75 km/h), Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Berggrutsche, Steinerschlag und Lawinen sowie Kernstrahlung und Kernschmelze;
- Die Folgen eines Selbstmordversuchs oder eines Selbstmords;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder der Anordnung von Quarantäne;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben oder Training in Verbindung mit Berufssport;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Streiks oder inneren Unruhen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, dem Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und gleichgestellten Produkten;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder eines Delikts oder deren Versuch;
- Ereignisse im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder grober Unterlassung seitens einer versicherten Person;
- Reisen im Zusammenhang mit einer stationären ärztlichen Behandlung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung;
- Nicht durch Originaldokumente nachgewiesene Kosten.

## 7. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Versicherung kann folgende Leistungen umfassen:

- Unterstützung bei der Suche eines verlorenen Tiers
- Transport / Rückführung des Tiers in die nächst gelegene Tierklinik
- Unterbringung des Eigentümers bei einem Klinikaufenthalt des Tieres
- Beförderung des Eigentümers zur Abholung seines Tieres aus der Tierklinik
- Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne beim Tod des Tieres
- Übernahme und Vorschuss der Notarstkosten im Ausland
- Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen und Transport des Tieres
- Lieferung der Futtereinkäufe für Ihr Tier
- Reise-Assistance
- Organisation der Betreuung des Tieres
- Reise-Assistance
- Service-Leistungen

Die Versicherungssumme wird in dem Überblick der Versicherungsleistungen und / oder in der Versicherungsbescheinigung angegeben.

## 8. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei EUROP ASSISTANCE). Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was in ihrer Macht steht, um den Schaden zu begrenzen und zur Aufklärung der Ursachen des Schadens beizutragen. Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder



Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EUROP ASSISTANCE erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EUROP ASSISTANCE abtreten, um die Konsequenzen des Schadens zu vermeiden oder zu mindern und dessen Umstände aufzuklären.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Benachrichtigung, zur Information oder zur Übermittlung der erforderlichen Dokumente behält EUROP ASSISTANCE sich das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder zu verweigern.

Der Versicherte hat EUROP ASSISTANCE unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

- Alle angeforderten Angaben,
- Die notwendigen Dokumente und Bankverbindungen (IBAN des Bank- oder Postkontos) – wenn wir diesbezüglich über keinerlei Angaben verfügen, gehen die Überweisungsgebühren zu Lasten der versicherten Person.
- Bei Krankheit oder Unfall des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres ist es notwendig, so umgehend wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen. Auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE stellt der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres die für die Bearbeitung des Falls notwendigen Tierarzt- oder Arztberichte zur Verfügung. Auch ist der Tierarzt ebenso wie der behandelnde Arzt gegenüber EUROP ASSISTANCE von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden.
- EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, auf ihre Kosten die Untersuchung des Tieres durch einen ihrer beratenden Ärzte (Tierärzte) oder durch einen anderen zugelassenen Tierarzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

#### a. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Telefon	<b>+41 22 593 73 50</b>
Fax	<b>+41 (0)22 939 22 45</b>
E-Mail	<b>help@europ-assistance.ch</b>
<b>Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG</b> Avenue Perdtemps 23 CP 3200 CH – 1260 NYON 1	

#### b. Verstöße gegen die Verpflichtungen

Wenn die versicherte Person die zu beachtenden Vorschriften nicht einhält, können die Leistungen abgelehnt oder gemindert werden.

Keine Leistung wird geschuldet, wenn der Versicherte bewusst unrichtige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn sich daraus ein Schaden für EUROP ASSISTANCE ergibt.

## 9. BESTIMMUNGEN

**Versicherungsnehmer:** EPONA, société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona), Versicherungsnehmer von Europ Assistance für ihre Kunden, die die Assistance-Option abgeschlossen haben oder Inhaber eines Versicherungsvertrages sind, der die Service-Versicherung beinhaltet.

**Versicherter:** Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Police und in der Versicherungsbestätigung genannt werden. Ebenfalls versichert sind die Personen, denen der Eigentümer das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier anvertraut. Die in der Police genannte Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und die Assistance-Option abgeschlossen hat oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei EPONA ist, die die Service-Versicherung einschließt, welche die in dem Vertrag aufgeführten Tiere abdeckt, nachstehend bezeichnet als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres.

**Wohnsitz:** Ort des gewöhnlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person und des Tieres.

**Wohnsitzland:** Land, in dem die versicherte Person offiziell ihren Wohnsitz hat (grundsätzlich die Schweiz).

**Schweiz:** Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione. Die für die Schweiz vorgesehene Versicherungsdeckung und die Ausschlüsse erstrecken sich auf das gesamte Fürstentum Liechtenstein.

**Ausland:** Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person und Tieres.

**Nahestehende Personen:** Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Schwiegereltern, die, Enkelkinder der versicherten Person.

**Tier:** in der Versicherungspolice eingetragene Tier einer Hunde- oder Katzenart.

**Unfall:** Als Unfall gilt jede schadenbringende, plötzliche und unbeabsichtigte Beeinträchtigung am Körper des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers durch eine äussere, ausserordentliche Ursache, die die körperliche, geistige oder psychische Gesundheit in Frage stellt oder die den Tod nach sich zieht und die eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert.

**Krankheit des Tieres:** Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die von einem Tierarzt festgestellt wurde.

**Schwere Krankheit des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres:** Eine Krankheit gilt als schwer, wenn sie eine Krankenhauseinweisung für mindestens eine Nacht und eine permanente Pflege oder eine Krankschreibung über wenigstens 5 Tage durch einen Arzt oder eine absolute Reiseunfähigkeit, die ebenfalls durch einen Arzt festgestellt wurde, erforderlich macht. Diese Bedingungen unterliegen der Bestätigung durch den Arzt oder Tierarzt von Europ Assistance.

**Tierarzt:** EUROP ASSISTANCE erkennt ausschliesslich die Tierärzte und Therapeuten an, die ein eidgenössisches oder gleichgestelltes Diplom besitzen (BTS, HVS, VTS, usw.).

**Klinikeinweisung des Tieres:** Aufenthalt in einer Tierklinik oder einer Tierarztpraxis.

**Verschwinden des Tieres:** Europ Assistance betrachtet eine Katze als entlaufen, nachdem sie seit mehr als 24 Std. verschwunden ist. Ein Hund gilt von dem Augenblick seines Verschwindens an als entlaufen.

## **10. FREISTELLUNG AUS DER HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT**

EUROP ASSISTANCE kann keinerlei Haftung für Verstöße bei der Erfüllung der Leistung aufgrund von höherer Gewalt, wie z. B. Länder im Kriegszustand oder im Bürgerkrieg, notorische politische Instabilität oder unter dem Einfluss von Volksbewegungen, Aufständen, Terrorakten, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Zersetzung des Atomkerns, Epidemien, Pandemien oder jegliche sonstigen Fälle höherer Gewalt übernehmen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind: die Organisation und die Übernahme von Kosten von Suchaktionen im Gebirge, auf See oder in einer Wüste.

Europ Assistance kann unter keinen Umständen für die lokalen Hilfsorganisationen eintreten.

Europ Assistance übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der in diesen Bedingungen genannten Träger und Websites noch für die unter II.E erbrachten Service-Leistungen.

Europ Assistance schließt jegliche Haftung für Verstöße gegen die in der Schweiz oder im Ausland geltenden Gesetze und Vorschriften aus.

## **11. INFORMATION**

Die Kommunikation mit den versicherten Personen erfolgt unter der Verantwortung von EPONA, die insbesondere die Informationen der versicherten Personen über die AVG und die Hauptelemente des Vertrages übernimmt.

## **12. VERJÄHRUNG**

Jede Klage oder Forderung aus diesem Vertrag verjährt nach zwei Jahren ab dem Ereignis, durch das die Verpflichtung entsteht.

## **13. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **a. Fahrausweise**

Wenn ein Transport von EUROP ASSISTANCE in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich die versicherte Person, EUROP ASSISTANCE das Verfügungsrecht über ihren nicht verwendeten Fahrausweis zu übertragen. Sie verpflichtet sich ggf. ebenfalls, EUROP ASSISTANCE die von der diesen Fahrausweis ausstellenden Stelle erstatteten Beträge abzutreten.

#### **b. Ansprüche gegenüber Dritten**

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

#### **c. Abtretung und Verpfändung**

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten oder verpfändet werden.

#### **d. Verrechnung**

EUROP ASSISTANCE kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in einem derartigen Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit den Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

### **14. TIERSCHUTZ**

Die Haltung, die Unterbringung und die Behandlung der Tiere müssen den in der Schweiz geltenden humanitären Vorschriften, Gesetzen und Praktiken der Veterinärmedizin genügen.

### **15. KOMPLEMENTARITÄTKLAUSEL**

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ab.

### **16. GERICHTSSTAND**

Für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder seines Anspruchsberechtigten sowie die des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon zuständig.

### **17. ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN**

Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

### A. VERLUST DES TIERES

#### A.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei Verlust des Tieres in der Schweiz oder im Ausland, bemüht sich EUROP ASSISTANCE, die Anrufer an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten und verpflichtet sich dafür alles zu unternehmen, was möglich ist, um den Eigentümer bei seiner Suche bei dem Verlust eines Tieres zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder dem Besitzer können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Veröffentlichung einer Suchmeldung bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere sowie dem Internetportal des STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale : [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch);
- Suche und Ausgabe einer Meldung auf: [www.tierdatenbank.ch](http://www.tierdatenbank.ch), schweizerische Datenbank für entlaufene / gefundene / herrenlose Tiere;
- Suche / Meldung bei den Tierärzten, dem Tierchutzverein, den Tierheimen, der Polizei oder der Gemeinde des Ortes des Verlustes oder des nächst gelegenen Ortes des Wohnortes des Tieres (in einem Umkreis von 10 km);
- Schritte bei den auf die Suche von Tieren spezialisierten Webseiten
- Aufschalten einer Anzeige in der Lokalpresse oder Bekanntmachung in einem lokalen Radiosender (vom Eigentümer oder dem Besitzer des Tieres gelieferter Text).
- Europ Assistance empfängt alle Nachrichten bezüglich des Verlustes und übermittelt sie an den Eigentümer oder den Besitzer des Tieres.

Für die gesamten Maßnahmen ist die Leistung auf CHF 200,- pro Schadenereignis beschränkt.

Die Suche nach einem entlaufenen Tier ist auf eine Dauer von maximal 3 Monaten ab dem Verschwinden des Tieres beschränkt.

#### A.2. VERPFLICHTUNGEN BEI EINEM SCHADEN:

Der Eigentümer des Tieres hat:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit EUROP ASSISTANCE Kontakt aufzunehmen und das Verschwinden des Tieres innerhalb von 5 Tagen zu melden.
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder dem Eingehen von jeglichen Kosten die vorherige Zu-

stimmung von EUROP ASSISTANCE einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten;

- EUROP ASSISTANCE eine Beschreibung des Tieres mit seinen besonderen Kennzeichen und, falls vom Versicherten gewünscht, ebenfalls eine Fotografie zu liefern
- EUROP ASSISTANCE alle Originalnachweise der Aufwendungen zu liefern, deren Erstattung beantragt wird.

### B. KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES TIERES

#### B1. VERSICHERTE LEISTUNGEN

EUROP ASSISTANCE gewährt ihre Versicherungsdeckung bei Unfall, Krankheit oder Tod Ihres Tieres in der Schweiz oder im Ausland. Die Dauer einer von der Versicherung abgedeckten Reise ist auf maximal 30 aufeinanderfolgende Tage beschränkt.

##### 1. Suche des nächst gelegenen Tierarztes

EUROP ASSISTANCE sucht die Kontaktdaten der nächst gelegenen Tierklinik und übermittelt sie dem Eigentümer oder dem Besitzer des Tieres.

##### 2. Transport des Tieres

Die Tierärzte des Netzes EUROP ASSISTANCE setzen sich mit dem örtlichen Tierarzt in Verbindung, um im Interesse des Tieres über die besten Maßnahmen zu beschließen. Wenn der Gesundheitszustand des Tieres es erfordert und es zulässt, organisiert EUROP ASSISTANCE den Transport des Tieres in die nächst gelegene Tierklinik. Die Leistung ist auf CHF 2'000 pro Schadenereignis beschränkt.

##### 3. Anwesenheit bei einem Klinikaufenthalt

Wenn das Tier vor Ort im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall, die / der auf einer Reise eingetreten ist, in eine Klinik eingewiesen wird und wenn die Tierärzte des Netzes EUROP ASSISTANCE keinen Transport empfehlen, organisiert EUROP ASSISTANCE die Unterbringung des Eigentümers oder des Besitzers in einem Hotel und übernimmt die Kosten (Zimmer und Frühstück) für maximal zwei Nächte in Höhe von CHF 250,- pro Nacht.

Die Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie die Telefonkosten werden nicht übernommen. Diese Leistung ist mit der Leistung „Beförderung des Eigentümers oder des Besitzers zur Abholung des Tieres aus der Klinik“ nicht kumulierbar.

#### 4. Beförderung des Eigentümers oder des Besitzers zur Abholung des Tieres aus der Klinik

EUROP ASSISTANCE organisiert die Beförderung hin und zurück einer Person zur Abholung des vor Ort in eine Klinik eingewiesenen Tieres und übernimmt die Kosten dafür. Die Beförderung erfolgt per Bahn in der 1. Klasse, per Flugzeug in der Economy Class, im Taxi oder im Mietwagen. Die Auswahl des Beförderungsmittels bleibt EUROP ASSISTANCE überlassen und beschränkt sich auf CHF 500,- pro Schadenereignis. Diese Leistung ist mit der Leistung „Anwesenheit bei einem Klinikaufenthalt“ nicht kumulierbar.

#### 5. Arztkosten

Wenn das versicherte kranke oder verletzte Tier bei einer Reise in eine Klinik eingewiesen wird, kann EUROP ASSISTANCE einen Vorschuss auf die Klinikkosten der Notversorgung im Ausland über einen Betrag von maximal CHF 3'000,- pro Schadenereignis leisten.

#### 6. Tod des Tieres

##### a. Leistungen in der Schweiz

Beim Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne in einer Höhe von maximal CHF 500,-.

##### b. Leistungen im Ausland

Beim Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Einäscherung in einer Höhe von maximal CHF 200,-.

## B2. AUSSCHLÜSSE

EUROP ASSISTANCE kann auf keinen Fall für die örtlichen amtlichen Notfallstellen, wie z. B. die Polizei oder die Feuerwehr, eintreten.

Die mit der Versicherungsdeckung verbundenen spezifischen Ausschlüsse sind:

- Alle unter I. D. genannten Schadenereignisse;
- Die Organisation und die Übernahme der Beförderung aufgrund von harmlosen Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Fortsetzung ihrer Reise oder ihres Aufenthaltes mit ihrem Tier hindern;
- Die Kosten für medizinische Hilfsmittel;
- Die Kurkosten;
- Die Kosten für Reha-Maßnahmen, Physiotherapie, Chiropraktik;
- Die Kosten für den Kauf von Impfstoffen und die Impfkosten;
- Die Kosten für einen Gesundheits-Check-Up;
- Die Kosten für medizinische oder para-medizinische Leistungen sowie die Kosten für den Kauf von Pro-

dukten, deren therapeutische Wirkung in der Schweiz nicht anerkannt ist;

- Ärztliche Kontrolluntersuchungen und die damit verbundenen Kosten;
- Die Kosten für den Selbstbehalt der Krankenversicherung oder jeglicher sonstigen Institution;
- Die Kosten für Restaurant und Telefon.

## B3. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Der Versicherte hat:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit EUROP ASSISTANCE Kontakt aufzunehmen;
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder der Aufwendung jeglicher Kosten die vorherige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten;
- EUROP ASSISTANCE jegliche Originalnachweise der Aufwendungen zukommen zu lassen, deren Erstattung beantragt wird.
- Im Weiteren kann eine veterinärmedizinische Bescheinigung als Nachweis für den Unfall und / oder die Krankheit des Tieres verlangt werden.

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

## C. SCHWERE KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES EIGENTÜMERS DES TIERES

### C1. VERSICHERTE LEISTUNGEN

EUROP ASSISTANCE gewährt ihre Versicherungsdeckung im Anschluss an einen Unfall, eine schwere Krankheit oder den Tod des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres.

#### 2. Organisation der Betreuung des Tieres

EUROP ASSISTANCE organisiert die Betreuung des Tieres während des Krankenhausaufenthaltes des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres und übernimmt die Kosten dafür.

Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder dem Besitzer kann die Wahl der Betreuung aus den nachstehenden Lösungen dem Eigentümer oder dem Besitzer überlassen werden:

- EUROP ASSISTANCE kann den Transport des Tiers durch einen Angehörigen organisieren. Dieser wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt.

- Wenn kein Angehöriger zur Betreuung des Tieres zur Verfügung steht, kann EUROP ASSISTANCE die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.
- EUROP ASSISTANCE kann ebenfalls die Betreuung durch einen Dogsitter organisieren und die Kosten dafür übernehmen.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 800,00 pro Schadenereignis begrenzt.

Wenn der Eigentümer oder der Besitzer (im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall) zurückgeführt wird oder in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem Wohnort verstirbt, stellt Europ Assistance einem Angehörigen des Begünstigten eine Rückfahrkarte 1. Klasse in der Bahn oder in der Economy Class im Flugzeug zur Abholung des vor Ort zurückgebliebenen Tieres zur Verfügung.

Wenn keine Person aus seinem unmittelbaren Umfeld das Tier in Besitz nehmen kann, organisiert Europ Assistance an die Umstände angepasste Lösungen zur Rückführung des Tieres an seinen Wohnort (Taxi, Flugzeug, Bahn...).

Die Leistung ist auf CHF 2'000,-- pro Schadenereignis begrenzt.

### 3. Organisation der Lieferung von Einkäufen

EUROP ASSISTANCE organisiert die Lieferung von Einkäufen bei einer Bettlägerigkeit des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres an dessen dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz, ausgehend von einer vom Eigentümer oder Besitzer des Tieres gelieferten Liste und übernimmt für einen Zeitraum von maximale 14 Tagen die Kosten dafür.

In diesem Fall organisiert EUROP ASSISTANCE die Lieferung von Lebensmitteln oder für das Wohlbefinden des Tieres notwendigen Einkäufen. Diese Lieferung kann durch ein Taxi, einen Boten oder einen Nachbarn des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres erfolgen. Die Leistung ist auf CHF 300,-- pro Schadenereignis begrenzt (Preis der Einkäufe und der Lieferung inbegriffen.)

## C2. BEI EINEM SCHADENFALL

Hat der Versicherte:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit EUROP ASSISTANCE Kontakt aufzunehmen;
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder der Aufwendung jeglicher Kosten die vorherige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten;

Folgende Dokumente sind an Europ Assistance übermitteln:

- Eine ärztliche Bescheinigung oder ein Totenschein.

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

## D. REISE-ASSISTANCE

### D1. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei einer Reise des Eigentümers oder des Besitzers in einem Notfall und ohne sein Tier gewährt EUROP ASSISTANCE nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder dem Besitzer die folgenden Leistungen, wobei die Wahl der Betreuung aus den nachstehenden Lösungen dem Eigentümer oder dem Besitzer überlassen werden kann:

- EUROP ASSISTANCE kann den Transport des Tieres durch einen Angehörigen organisieren. Dieser wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt.
- Wenn kein Angehöriger zur Betreuung des Tieres verfügbar ist, kann EUROP ASSISTANCE die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.
- EUROP ASSISTANCE kann ebenfalls einen Dogsitter organisieren und die Kosten dafür übernehmen.

Als Reise in einem Notfall gilt:

- Eine vom Arbeitgeber weniger als 7 Tage zuvor angeordnete Dienstreise, deren Notwendigkeit vom Versicherten nachgewiesen wird;
- Eine Reise, um sich an das Krankenbett eines schwer kranken Angehörigen zu begeben;
- Eine Reise, um an der Beisetzung eines verstorbenen Angehörigen teilzunehmen.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 1'000,-- pro Schadenereignis begrenzt.

### D2. BEI EINEM SCHADENEREIGNIS

Hat der Versicherte:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit EUROP ASSISTANCE Kontakt aufzunehmen;
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder der Aufwendung jeglicher Kosten die vorherige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten.

Folgende Dokumente sind an Europ zu übermitteln:

- Eine ärztliche Bescheinigung oder ein Totenschein.
- Die Dokumente der Reise (Auftragsbestätigung, Rechnungen, Quittungen, usw.).
- Der Nachweis einer notwendigen Dienstreise.

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

## **E. UMZUG**

### **E.1 VERSICHERTE LEISTUNGEN**

Im Falle eines Umzugs des Eigentümers oder Halters des Tieres organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE die Unterbringung des Tieres für maximal 2 Nächte. Der Hin- und Rücktransport ist gedeckt. Die Leistung ist auf CHF 200.- pro Veranstaltung beschränkt.

### **E.2 BEI EINEM SCHADENEREIGNIS**

Hat der Versicherte:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit EUROP ASSISTANCE Kontakt aufzunehmen;
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder der Aufwendung jeglicher Kosten die vorherige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten.

Folgende Dokumente sind an Europ zu übermitteln:

- Der neue Mietvertrag

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

## **F. SERVICELEISTUNGEN**

In allen Fällen, unabhängig davon, ob das Ereignis versichert ist oder nicht, wird EUROP ASSISTANCE alles in seiner Macht Stehende tun, um dem Besitzer und seinem Tier zu helfen und die optimale Lösung zu finden, um seinen Erwartungen gerecht zu werden.

### **1. Zugang rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, auf die Hotline Europ Assistance**

Der Versicherte hat rund um die Uhr und 7 Tage die Woche für alle ihn oder sein Tier betreffenden praktischen Auskünfte Zugang auf die Hotline EUROP ASSISTANCE.

### **2. Info Line Travel Care**

Bei einer Reise liefert EUROP ASSISTANCE der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- Die notwendigen Impfungen und Reisedokumente;
- Die Formalitäten an den Grenzen

- Die gültigen Währungen und Wechselkurse;
- Die aktuelle politische Lage;
- Die ansteckenden Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

### **3. Info Line Animal**

EUROP ASSISTANCE liefert der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- Nützliche Adressen
- Liste von Pensionen, Tierheimen, Tierschutzvereinen, Verbänden
- Liste von Tierärzten
- Auf die Erziehung und Abrichtung von Hunden spezialisierte Gesellschaften
- Den Stammbaum
- Die Ernährung des Tieres
- Die Ratschläge zur Sauberhaltung des Tieres (die tägliche Pflege, Parasiten, ...)
- Die Formalitäten beim Kauf eines Tieres (Züchter, Zwinger, Preise, ...)
- Liste der Dog sitter.

Die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschließlich auf Beratung und Information.